

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Schlüchtern“ und hat seinen Sitz in Schlüchtern. Der Verein ist über den Kreisimkerverein Schlüchtern dem Landesverband Hessischer Imker e. V. angeschlossen und wird dort unter der Vereinsnummer „173 Schlüchtern“ geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Imkerverein Schlüchtern dient der Haltung von Honigbienen und der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht sowie der Erhaltung, Pflege und Schutz der Natur.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein der Mitarbeit seiner Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, Ziele und Zweck des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach § 6 befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zwecken und Aufgaben oder seinem Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange der Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung schädigen.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung 5,10 €; durch die Mitgliedschaft im Imkerverein Schlüchtern fallen noch Beiträge für den Landesverband Hessischer Imker e. V. (LHI) und den Deutschen Imkerbund e. V. (DIB) an.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Kassenwart.
Die Inhaber der Positionen a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand
2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand berufen und nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen
 - a) den Imkerberater
 - b) den Zuchtwart.
 3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.
Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zielen und Zwecken des Vereins zu erfolgen. Ausgaben von mehr als 500 € müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; auch die Erhebung von Umlagen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgen; sie kann schriftlich oder per Email durchgeführt werden.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge; diese müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung auf Antrag und Beschluss der Anwesenden geändert bzw. ergänzt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt wie in Ziffer 2 festgelegt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen gem. § 13.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu bestellen, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10**Kassenprüfer**

Die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegen zwei Kassenprüfern. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Frist von mindestens 3 Jahren zulässig.

§ 11**Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 12**Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen können gemäß der Ehrenordnung des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um die Bienenhaltung oder um den Verein mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Ein Geschenk an Mitglieder des Vereins wird durch den Vorstand oder ein beauftragtes Vereinsmitglied überreicht bei:
 - a) Geburtstagen 75, 80, 85, 90, usw.
 - b) Hochzeit gold (50), diamantene (60), eiserne (65)Für Anlässe unter a) wird ein Weinpräsent,
für Anlässe unter b) wird eine Glückwunschkarte mit einem Geldbetrag von 30 € überreicht.
4. Im Todesfall eines Mitgliedes kondoliert ein Vorstandsmitglied und überreicht an die Angehörigen eine Kondolenzkarte mit einem Geldbetrag von 30 €. Eine Kranzniederlegung findet in der Regel nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 13**Änderung der Satzung**

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen im vollen Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreisimkerverein Schlüchtern, der es ausschließlich zur Förderung der Bienenhaltung gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 14. März 2018 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 15. März 2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.